



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 28. Juli 1971

Teil II Nr.59 *5

Tag *	Inhalt	Seite
7. 7. 71	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten	513
13. 7. 71	Anordnung Nr. 5 über Plaste für Bedarfsgegenstände.....	514
5. 7. 71	Anordnung Nr. Pr. 77 — Erzeugerpreise und Abgabepreise für Heu und Stroh —.....	514
25. 6. 71	Anordnung über die Transportkostenregelungen bei der Frachtstellung „ab Hof“ für die Lieferungen von frischem Obst und Gemüse	517
16. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über Energieverbrauchsnormative.....	518
1. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über die Festlegung der Koeffizienten zur Abrechnung von Projektierungs- und Konstruktionsleistungen der nichtvolkseigenen Wirtschaft im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	*
7. 7. 71	Anordnung Nr. 2 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds in naturwissenschaftlich-technischen Forschungseinrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.....	519
12. 7. 71	Anordnung Nr. 6 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —	520
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	520

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 7. Juli 1971

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. 11958 S. 1; Ber. S. 114) in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung (GBI. II 1964 S. 14) und des §43 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I S. 101) in Verbindung mit der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. H S. 363) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Die laufende Nummer 17 der Liste der Berufskrankheiten (Anlage zu § 1 der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten) erhält folgende Fassung:

„17 Erkrankungen durch ionisierende Strahlung“.

Zu §4 der Verordnung:

§ 2

(1) Alle ärztlichen und betrieblichen Anzeigen über das Vorliegen oder den Verdacht einer Berufskrankheit nach Nummer 17 der Liste der Berufskrankheiten sind von den Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben an die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz, Bereich Strahlenschutzmedizin, weiterzuleiten, die die Bearbeitung und Begutachtung, sowie erforderlichenfalls Oberbegutachtung, veranlaßt.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz leitet den zuständigen Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben die Gutachten mit ihrer abschließenden Stellungnahme zu.

(3) Bei einer erforderlichen Oberbegutachtung werden die Obergutachten von der Obergutachtenkommission für berufliche Erkrankungen durch ionisierende Strahlung bei der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz bestätigt.

(4) Die gemäß Abs. 3 bestätigten Obergutachten werden zur abschließenden Dokumentation der Obergutachtenkommission Berufskrankheiten beim Deutschen Zentralinstitut für Arbeitsmedizin übermittelt, die den Vorgang an die Bezirksinspektionen Gesundheitsschutz in den Betrieben weiterleitet.

* 2. DB vom 18. September 1968 (GBI. n Nr. 102 S. 821)